

Stellen des Gesetzbuches P. II. Tit. XI. §. 14. et 15 den Antrag des Konsistoriums: diese Separatisten-Familien aus dem Lande zu schaffen — keineswegs rechtfertigen, da diese Leute nach dem glaubwürdigen Berichte des Beamten Müller ihre Wirthschaft und Berufsgeschäfte ordentlich und regelmäßig führen, ihre Abgaben und Pflichten als Unterthanen gehörig entrichten, ihre besondern Religionsmeinungen nicht öffentlich verbreiten, noch andre dazu zu verleiten suchen, auch kein den Gesetzen und der Sittlichkeit entgegengegesetztes Leben führen, im übrigen aber Religionsmeinungen und Vorstellungen lediglich von Verstandesfähigkeiten und Ueberzeugungen abhängen, und am wenigsten durch Zwangsgesetze und Strafen bewirkt und gegründet werden können.

Wir finden also unser Orts keine, weder rechtliche noch politische Gründe, besagte Familien wegen ihrer Religionsbegriffe und Meinungen aus dem Lande zu schaffen, und halten dafür, daß bloß durch die Orts Obrigkeiten dahin zu sehen und darüber zu halten sei, daß diese Separatisten die Ehrfurcht gegen Gott, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und die Pflichten gegen ihre Mitunterthanen ferner beobachten, durch ihre Religionsmeinungen und Gebräuche dem Publikum keinen Anstoß geben, noch ihre Religionsgrundsätze verbreiten müßten. Wenn Ew. Excellenz damit einverstanden sind, so wollen wir die 1c. Kammer darnach ebenfalls pro observando interesse publico ac politico instruiren.

Berlin, den 10. Mai 1796.

11. Antwort des lutherischen geistlichen Departements an das Generaldirektorium.

Auf E. H. Generaldirektoriums Zuschrift erwiedere ich in ergebenster Antwort, wie ich es bei näherer Erwä-

